



**Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde  
Bad Emstal über die Benutzung der Kindergärten  
der Gemeinde Bad Emstal**

*Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 15.12.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal beschlossen:*

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und der Vorschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung); Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch des Kindergartens und der Vorschule zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Für Kinder, die die Kindergärten
  - **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6)
  - **Hummelnest** in Sand (Wolfhager Str. 21 A) und
  - **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

**halbtags** besuchen, werden monatlich 110,00 € Betreuungsgebühren erhoben.  
(Öffnungszeit von 7.30 bis 12.30 Uhr).
- (2) Für Kinder, die die Kindergärten
  - **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6)
  - **Hummelnest** in Sand (Wolfhager Str. 21 A) und

- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

**erweitert halbtags** besuchen, werden monatlich 135,00 € Betreuungsgebühren erhoben.

(Öffnungszeit von 7.30 bis 14.00 Uhr).

(3) Für Kinder, die die Kindergärten

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6)

- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

**ganztags** besuchen, werden monatlich 160,00 € Betreuungsgebühren erhoben.

(Öffnungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr).

(4) Für Kinder, die die Kindergärten

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6)

- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

**erweitert ganztags** besuchen, werden monatlich 175,00 € Betreuungsgebühren erhoben.

(Öffnungszeit von 7.30 bis 17.00 Uhr).

(5) Für Kinder, die die Kindergärten

- **Zwergenhöhle** in Sand (Schulstr. 6) und

- **Spatzennest** in Balhorn (Bruchstraße 20 A)

während der **Frühbetreuung** besuchen, werden zusätzlich monatlich 11,50 € Betreuungsgeld erhoben.

(Öffnungszeit von 7.00 bis 07.30 Uhr).

(6) Für Kinder, die die Kindergärten

- **Zwergenhöhle**

- **Hummelnest**

- **Spatzennest**

besuchen kann **flexible Betreuung** bis zur maximalen Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung in Anspruch genommen werden. Es fallen pro angefangene Stunde 2,00 € zusätzliche Betreuungsgebühr an.

Beim **flexiblen Not Tag** fallen pro angefangene Stunde 2,50 € an, diese können maximal 4x im Monat in Anspruch genommen werden bis zur maximalen Öffnungszeit.

(7) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende monatliche Zuschläge zu den Betreuungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 5 dieser Satzung erhoben:

- Frühbetreuung von 7.00 bis 7.30 Uhr	0,50 Euro
- halbtags von 7.30 bis 12.30 Uhr	55,00 Euro
- erweitert halbtags von 7.30 bis 14.00 Uhr	55,00 Euro
- ganztags von 7.30 bis 15.30 Uhr	55,00 Euro
- erweitert ganztags von 7.30 bis 17.00 Uhr	55,00 Euro

(8) Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.

(9) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Bad Emstal, so erfolgt für das zweite Kind 50 % Ermäßigung und jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.

(10) Die Vorschule ist für Kinder, die im letzten Jahr den Kindergarten besuchen, bevor sie eingeschult werden. Sie soll auf die bevorstehende Schulzeit vorbereiten. Der Unterricht findet einmal wöchentlich für die Dauer von zwei Schulstunden in der Schule statt.

Die Gebühren betragen mtl. 15,00 € für Kinder die den Kindergarten besuchen. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, betragen die Gebühren mtl. 25,00 €

(11) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

(1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Kindergartenträger zu zahlen bzw. zu überweisen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit halbiert.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AOa,F), Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z. B. Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im gerichtlichen Mahnverfahren durch den Kindergartenträger beigetrieben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.06.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Emstal, den 16.12.2016  
Der Gemeindevorstand

gez. Ralf Pfeiffer  
Bürgermeister